



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) ist seit seinem Erlass am 23. November 2010 im Wesentlichen unverändert geblieben. Es enthält bislang keine rechtlichen Grundlagen für die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Die Staatsregierung hat sich im aktuellen Koalitionsvertrag zum Ziel gesetzt, die Digitalisierung in Justiz und Verwaltung weiter voranzutreiben und den elektronischen Rechtsverkehr zunehmend flächendeckend auszubauen. Im Bereich der Verwaltung enthalten insbesondere das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und das Bayerische E-Government-Gesetz (BayEGovG) bereits umfassende Gewährleistungen für die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs. Dasselbe gilt nach den bundesrechtlichen Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO), des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und der Strafprozessordnung (StPO) für Zivil- und Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten.

Das Hinterlegungsverfahren als gesondert geregeltes Justizverwaltungsverfahren ist von diesen Änderungen weitgehend unberührt geblieben. Es ist daher nach wie vor im Wesentlichen als schriftliches Verfahren ausgestaltet.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die rechtlichen Grundlagen für ein elektronisch geführtes Hinterlegungsverfahren. Ermöglicht werden insbesondere die Einreichung von Anträgen und Erklärungen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs, die elektronische Aktenführung und die elektronische Zustellung.

Die bayerischen Hinterlegungsstellen sind bei den Amtsgerichten und dort regelmäßig in den Zivilabteilungen angesiedelt. Nach dem Entwurf richtet sich der elektronische Rechtsverkehr im Hinterlegungsverfahren daher nach den für den elektronischen Rechtsverkehr im zivilgerichtlichen Verfahren geltenden Vorschriften der ZPO. Auf diese Weise kann für den elektronischen Rechtsverkehr bei den Hinterlegungsstellen auf vorhandene und bewährte Strukturen zurückgegriffen werden; technische und rechtliche Friktionen können vermieden und Verwaltungskosten gespart werden.

Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sind bei den Zivilgerichten seit dem 1. Januar 2022 zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs verpflichtet. Dies soll ab Inkrafttreten des Gesetzes auch im Hinterlegungsverfahren gelten.

Für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und private Organisationen ist die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs optional. Die neuen, verbesserten Möglichkeiten für private Verfahrensbeteiligte, über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach elektronisch mit den Zivilgerichten zu kommunizieren, werden auch für das Hinterlegungsverfahren nutzbar gemacht.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Der elektronische Rechtsverkehr im Hinterlegungsverfahren wird bei den Amtsgerichten entsprechend den Vorgaben für den elektronischen Rechtsverkehr im zivilgerichtlichen Verfahren eingeführt. Erhebliche Mehraufwendungen gegenüber den Kosten für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Zivilgerichten sind daher nicht zu erwarten. Im Allgemeinen stehen den Aufwendungen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs erhebliche Sachkosteneinsparungen gegenüber, indem Übermittlungen in Papierform langfristig durch die elektronische Übermittlung ersetzt werden.

Für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und andere private Hinterleger entstehen keine Zusatzkosten, schon weil die eröffneten elektronischen Übermittlungswege für sie nicht verpflichtend sind und lediglich zu den bisherigen Möglichkeiten hinzutreten.

Soweit für Rechtsanwälte und öffentlich-rechtliche Beteiligte eine Nutzungspflicht eingeführt wird, sind die technischen Anforderungen hierfür identisch mit den bereits nach der ZPO für das Zivilverfahren seit 1. Januar 2022 zu erfüllenden Voraussetzungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738, BayRS 300-15-1-J), das zuletzt durch § 1 Nr. 321 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 2 Abs. 4 wird nach dem Wort „Justiz“ das Wort „(Staatsministerium)“ eingefügt.
3. In Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „ ; elektronische Akte“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Die Hinterlegungsakten können elektronisch geführt werden. ²Das Staatsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Hinterlegungsakten geführt werden, sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Hinterlegungsakten. ³§ 298a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 und Abs. 2 sowie § 299 Abs. 3 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten entsprechend.“
5. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7

Form; elektronischer Rechtsverkehr; Zustellung

(1) ¹Anträge und Erklärungen nach diesem Gesetz sind schriftlich, zu Protokoll der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument einzureichen. ²Nachweise können als elektronisches Dokument eingereicht werden, wenn sie in elektronischer Form errichtet sind oder soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind. ³Die §§ 130a, 130d und 298 ZPO, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) sowie die Bekanntmachungen zu § 5 ERVV gelten entsprechend. ⁴Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung elektronische Formulare einführen. ⁵§ 130c Satz 2 bis 4 ZPO gilt entsprechend.

(2) ¹Entscheidungen der Hinterlegungsstellen und Protokolle können in elektronischer Form erstellt werden. ²§§ 130b und 317 Abs. 3 ZPO gelten entsprechend. ³Entscheidungen der Hinterlegungsstellen sollen schriftlich oder in elektronischer Form ergehen. ⁴Sie sind entsprechend Art. 41 BayVwVfG bekannt zu geben und entsprechend Art. 39 BayVwVfG zu begründen.

(3) ¹Für Zustellungen gilt das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz. ²Für die elektronische Zustellung gelten § 169 Abs. 4 und 5 sowie § 173 ZPO entsprechend.“

6. Art. 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird Abs. 1 und im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf Hinterlegung“ eingefügt.
 - c) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Der Antrag soll auch die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten, sofern eine solche möglich ist.“
8. In Art. 12 Nr. 1 werden nach dem Wort „zuständigen“ die Wörter „Barzahlungs- oder“ eingefügt.
9. In Art. 14 Abs. 2 werden die Wörter „nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ gestrichen.
10. In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „der Justiz“ gestrichen.
11. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird Abs. 1 und im Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „auf Herausgabe“ eingefügt.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“
12. In Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „ , in elektronischer Form“ eingefügt.
13. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 werden die Wörter „in schriftlicher Form“ gestrichen.
14. In Art. 27 Abs. 3 werden die Wörter „der Justiz“ gestrichen.
15. Art. 31 wird Art. 30 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 261, BayRS 404-3-J), das zuletzt durch § 1 Abs. 300 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des außer Kraft.

Begründung

A) Allgemeiner Teil

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) ist seit seinem Erlass am 23. November 2010 im Wesentlichen unverändert geblieben. Mit dem gegenständlichen Regelungsentwurf wird das BayHintG an geänderte praktische Bedürfnisse und rechtliche Entwicklungen angepasst. Dies betrifft im Schwerpunkt die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, Hinterlegungsakten künftig elektronisch zu führen.

Hinterlegungsverfahren werden bei den Amtsgerichten geführt. Die dort vorgehaltene Technik zur elektronischen Kommunikation richtet sich weitgehend nach den Vorgaben der Zivilprozessordnung (ZPO), der Strafprozessordnung (StPO) und des Gesetzes

über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Der vorliegende Entwurf erklärt die zivilprozessualen Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr im Hinterlegungsverfahren für entsprechend anwendbar. Dadurch kann bei den Hinterlegungsstellen sowohl bei Eingang als auch bei Ausgang elektronischer Dokumente auf bewährte Strukturen zurückgegriffen werden; technische und rechtliche Friktionen können vermieden und Verwaltungskosten gespart werden.

Dies wäre bei einem Verweis auf das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), das ebenfalls Vorschriften über den elektronischen Rechtsverkehr enthält, nicht sichergestellt. Denn die technischen Einrichtungen bei den Amtsgerichten sind auf die jeweiligen Prozessordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die sich nicht nur unerheblich von den entsprechenden Vorgaben des BayVwVfG unterscheiden, abgestimmt. Dementsprechend ist es gerechtfertigt, für den elektronischen Rechtsverkehr die Regelungen der ZPO für anwendbar zu erklären, auch wenn die Hinterlegung als Justizverwaltungsverfahren ausgestaltet ist. Im Übrigen trägt die Anknüpfung an die Regelungen der ZPO dem Umstand Rechnung, dass Hinterlegungsverfahren häufig bei den Zivilabteilungen der Amtsgerichte angesiedelt sind.

Der Verweis auf die Regelungen der ZPO ist dynamisch ausgestaltet. Dies sichert einen fortwährenden Gleichlauf der Regelungen zur elektronischen Kommunikation in Zivil- und Hinterlegungsverfahren. Es wird vermieden, dass die Vorgaben zum elektronischen Rechtsverkehr in Hinterlegungsverfahren laufend an entsprechende Änderungen in der ZPO angepasst werden müssen. Gerade in den letzten Jahren wurden die zivilprozessualen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr mehrfach modifiziert. Aufgrund der sich stetig fortentwickelnden Informationstechnik dürfte dies auch für die Zukunft zu erwarten sein.

Dynamische Verweisungen aus dem Kompetenzbereich eines Landesnormgebers auf das jeweils geltende Bundesrecht sind nicht selten und verfassungsrechtlich aus Gründen der Gesetzesökonomie zulässig, gerade wenn es sich – wie hier – um einen klar abgrenzbaren und überschaubaren Regelungsbereich handelt (BayVerfGHE 42, 1 ff.; 48, 109 ff.).

Die vorgesehenen Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Akte ermöglichen einen rechtssicheren und effizienten Verwaltungsablauf und tragen zur fortschreitenden Digitalisierung der Justiz bei. Sie gewähren privaten und öffentlich-rechtlichen Rechtsverkehrsteilnehmern einen erleichterten, papierlosen Zugang zu gesetzlich vorgesehenen Leistungen der Justizverwaltung.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Inhaltsübersicht

Die amtliche Inhaltsübersicht des BayHintG wird gestrichen, da Inhaltsübersichten im digitalen Bereich aus den amtlichen Überschriften automatisch generiert werden. Der Aufwand für die Pflege einer amtlichen Inhaltsübersicht ist daher nicht mehr gerechtfertigt. Die Streichung dient im Übrigen der Vereinfachung künftiger Gesetzesänderungen sowie der Verschlankung des Gesetzes.

Zu Art. 2 Abs. 4 BayHintG-E

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung zur Normverschlankung und Angleichung an die allgemeine redaktionelle Handhabung der jüngeren Vorhaben der Landesgesetzgebung.

Zu Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 BayHintG-E

Durch die neue Grundnorm zur Form der bei der Hinterlegungsstelle einzureichenden Anträge und Erklärungen (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHintG-E) ist die Aufnahme gesonderter Formvorschriften für die nachträgliche Bezeichnung des Empfangsberechtigten sowie für den Widerruf der Bezeichnung entbehrlich. Durch die Streichung des bisherigen ausdrücklichen Schriftformerfordernisses werden beide Erklärungen der Form des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHintG-E unterstellt. Damit ist neben der Schriftform künftig zum

einen die Einreichung der jeweiligen Erklärung als elektronisches Dokument, zum andern die Abgabe der Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eröffnet. Letzteres erscheint angezeigt, weil bereits nach bisherigem Recht die Bezeichnung des Empfangsberechtigten dann zu Protokoll der Geschäftsstelle möglich war, wenn sie bereits im Hinterlegungsantrag erfolgt. Eine engere Formvorschrift, die keine Abgabe zu Protokoll der Geschäftsstelle vorsieht, erscheint für die nachträgliche Bezeichnung und für den Widerruf als *actus contrarius* der Bezeichnung nicht zwingend geboten. Zur Vereinheitlichung der Form der gegenüber der Hinterlegungsstelle abzugebenden Erklärungen können beide Fälle daher der Grundnorm des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHintG-E unterstellt werden.

Zu Art. 6 BayHintG-E

Die Hinterlegungsakten können elektronisch geführt werden, sobald und soweit das Staatsministerium der Justiz dies bestimmt hat. Der dynamische Verweis auf die entsprechenden Regelungen der ZPO ermöglicht, dass auch bei elektronischer Aktenführung technische und rechtliche Friktionen vermieden werden. Durch den Verweis auf § 298a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 ZPO kann die Zulassung der elektronischen Akte auch in einer Übergangszeit auf einzelne Hinterlegungsstellen beschränkt werden.

Die entsprechende Anwendung des § 298a Abs. 2 ZPO schafft Vorgaben, wie in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen in ein elektronisches Dokument übertragen werden, wenn die Hinterlegungsakten künftig in elektronischer Form geführt werden. Auch in diesem Punkt soll ein Gleichlauf zwischen Hinterlegungs- und Zivilakte hergestellt werden.

Nach Art. 6 Abs. 1 BayHintG-E sind die Beteiligten entsprechend Art. 29 BayVwVfG zur Einsicht in die Hinterlegungsakten berechtigt. Mit der Schaffung der Möglichkeit, Hinterlegungsakten künftig elektronisch zu führen, ist es erforderlich, auch die Art und Weise der Einsicht in elektronisch geführte Akten zu regeln. Nachdem das BayVwVfG hierzu keine Regelungen enthält, wird in Art. 6 Abs. 2 BayHintG-E, auch um einen möglichst weitgehenden Gleichlauf mit der Einsicht in elektronische Zivilakten sicherzustellen, die hierfür geltende Vorschrift der ZPO für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Art. 7 BayHintG-E

Art. 7 Abs. 1 BayHintG-E schafft eine einheitliche Formvorschrift für im BayHintG geregelte, bei der Hinterlegungsstelle einzureichende Anträge und Erklärungen. Zugleich wird mit der Norm der elektronische Rechtsverkehr in Hinterlegungsverfahren eröffnet: Bislang schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen können künftig auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Dies gilt auch für in elektronischer Form errichtete Nachweise. Sonstige Nachweise, namentlich Schriftstücke, können ebenfalls als elektronisches Dokument eingereicht werden, soweit sie nicht im Original oder in besonderer Form vorzulegen sind.

Für das elektronische Dokument und dessen Einreichung werden die §§ 130a, 298 ZPO, § 130d ZPO, die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) und die Bekanntmachungen zu § 5 ERVV für entsprechend anwendbar erklärt. Dies ermöglicht, dass die Hinterlegungsstellen auf die bei den Amtsgerichten bekannten und technisch vorgehaltenen IT-Systeme zurückgreifen können. Insbesondere kann dadurch die Kommunikation mit den Rechtsanwälten über das besondere elektronische Anwaltspostfach abgewickelt werden. Zudem werden die verbesserten Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und sonstige Private, über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationenpostfach am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten teilzunehmen, auch für das Hinterlegungsverfahren nutzbar gemacht.

Die Bezugnahme auf den am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen § 130d ZPO führt zu einer gesetzlichen Pflicht für professionelle Anwender, auch in Hinterlegungsverfahren Dokumente elektronisch einzureichen. Auch dadurch wird ein Gleichlauf mit den Zivilverfahren gewährleistet, sodass sich professionelle Anwender und auch die gerichtlichen Einlaufstellen auf einheitliche gesetzliche Vorgaben einstellen können.

Im Zuge der Schaffung einer einheitlichen Formvorschrift wird die Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle der schriftlichen oder elektronischen Erklärung allgemein gleichge-

stellt. Soweit dies eine Erweiterung der zulässigen Formen bedingt, wird auf die Ausführungen zu Art. 5 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 sowie zu Art. 21 Abs. 2 BayHintG-E Bezug genommen.

Nach Art. 7 Abs. 2 BayHintG-E können Dokumente der Hinterlegungsstellen, die der Schriftform bedürfen, und Protokolle zukünftig entsprechend § 130b ZPO in elektronischer Form errichtet werden.

Für die Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen oder Abschriften wird § 317 Abs. 3 ZPO für entsprechend anwendbar erklärt. Dadurch wird ein Gleichlauf mit den im Zivilprozess vorgesehenen Arbeitsabläufen hergestellt.

Art. 7 Abs. 3 BayHintG-E betrifft Zustellungen im Hinterlegungsverfahren.

Entscheidungen der Hinterlegungsstellen werden grundsätzlich nach dem BayVwVfG bekannt gegeben. Nur in besonderen Fällen erfolgt eine Bekanntgabe mittels förmlicher Zustellung, etwa im Fall der Anzeige der Hinterlegung nach Art. 14 Abs. 2 BayHintG. Die Zustellung richtet sich dabei nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG).

An dieser grundsätzlichen Regelung wird durch Art. 7 Abs. 3 BayHintG-E nichts geändert. Daher kann insbesondere die in der Praxis wichtige Zugangsfiktion bei postalischer Übermittlung (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG) weiterhin in entsprechender Anwendung herangezogen werden. Bei formloser elektronischer Übermittlung kann zukünftig auch die Zugangsfiktion nach Art. 41 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG herangezogen werden.

Besondere Bestimmungen werden lediglich für den Sonderfall der Bekanntgabe mittels elektronischer Zustellung vorgesehen (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayHintG-E). Für diese werden die entsprechenden Vorgaben der ZPO (§ 169 Abs. 4 und 5, § 173 ZPO) für entsprechend anwendbar erklärt. Elektronische Zustellungen nach dem VwZVG sind damit ausgeschlossen. Der Verweis auf die ZPO beruht – ebenso wie bei den elektronischen Eingängen (Art. 7 Abs. 1 BayHintG-E) – darauf, dass die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Zustellung nach dem VwZVG bei den Amtsgerichten nicht vollumfänglich vorliegen und dort etwa eine Zustellung mittels elektronischen Empfangsbekennnisses nicht vorgesehen ist. Auch an dieser Stelle können mit dem Verweis auf die ZPO technische und rechtliche Friktionen vermieden sowie Verwaltungskosten gespart werden.

Über den Verweis auf § 173 Abs. 2 ZPO wird zudem sichergestellt, dass die professionellen Anwender auch in Hinterlegungsverfahren einen sicheren Übermittlungsweg für die Bekanntgabe mittels elektronischer Zustellung zu eröffnen haben.

Weitergehende Zustellungsregelungen, wie etwa bezüglich des Zustelladressaten, richten sich wie bisher und nunmehr auch für die Bekanntgabe mittels elektronischer Zustellung nach den entsprechenden Vorgaben der Art. 7 bis 9 VwZVG. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und zur klarstellenden Verdeutlichung des – vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die elektronische Zustellung fortgeltenden – Grundsatzes der Anwendbarkeit des VwZVG wird dessen Geltung in Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayHintG-E ausdrücklich normiert.

Zu Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayHintG-E

Die bisherige gesonderte Bestimmung, wonach die Beschwerde gegen Entscheidungen der Hinterlegungsstellen schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen ist, wird mit Blick auf die künftige Geltung von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHintG-E entbehrlich und ist zu streichen.

Zu Art. 11 Abs. 1 und 2 BayHintG-E

Auch die bisher in Art. 11 Abs. 1 BayHintG enthaltene gesonderte Formvorschrift für den Antrag auf Hinterlegung ist wegen der künftigen Geltung des Art. 7 Abs. 1 BayHintG-E entbehrlich. An Stelle des bisherigen Abs. 1 treten die bislang in Abs. 2 geregelten Anforderungen an den Inhalt des Antrags.

Nach Art. 11 Abs. 2 BayHintG-E soll der Antrag die für eine Übermittlung elektronischer Dokumente erforderlichen Angaben enthalten, sofern eine solche möglich ist. Die Angabe dieser Informationen führt zu einer Arbeitserleichterung für die Gerichte. Durch

die Angabe können sie erkennen, ob an einen Beteiligten elektronische Dokumente übermittelt werden können.

Anders als bei den notwendigen Antragsinhalten nach Art. 11 Abs. 1 BayHintG-E handelt es sich bei der § 130 Nr. 1a ZPO nachempfundenen Bestimmung um eine Soll-Vorgabe. Eine unterbliebene Angabe führt daher nicht zur Unwirksamkeit des Antrags.

Zu Art. 12 Nr. 1 BayHintG-E

Es handelt sich um eine formale Folgeänderung, die dadurch bedingt ist, dass die Bekanntmachung über die Zahlstellen besonderer Art der bayerischen Justizverwaltung zwischenzeitlich auch sogenannte Barzahlungsstellen vorsieht.

Zu Art. 14 Abs. 2 BayHintG-E

Die auf die Zustellung anwendbaren Bestimmungen ergeben sich aus Art. 7 Abs. 3 BayHintG-E, sodass der bislang in Art. 14 Abs. 2 BayHintG enthaltene Verweis auf das VwZVG gestrichen werden kann.

Zu Art. 17 Abs. 1 Satz 2 BayHintG-E

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 19 BayHintG-E

Auf die Ausführungen zu Art. 11 Abs. 1 und 2 BayHintG-E, die hier entsprechend gelten, wird Bezug genommen.

Zu Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayHintG-E

Die Herausgabebewilligung ist eine Verfahrenshandlung des Hinterlegungsrechts, die die Besonderheit aufweist, dass sie nicht nur durch Abgabe gegenüber der Hinterlegungsstelle, sondern auch gegenüber dem Antragsteller erfolgen kann. An dieser Stelle ist daher ausnahmsweise eine Beibehaltung einer besonders geregelten Formvorschrift angezeigt, um Unsicherheit bzgl. der Geltung von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHintG-E für den Fall vorzubeugen, dass die Bewilligung gegenüber dem Antragsteller erklärt wird. Mit der Eröffnung der elektronischen Form wird indes Gleichlauf mit den anderen Verfahrenserklärungen hergestellt.

Zu Art. 21 BayHintG-E

Hinsichtlich der Streichung des Verweises auf das VwZVG in Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 BayHintG gelten die Ausführungen zu Art. 14 Abs. 2 BayHintG-E entsprechend.

Art. 21 Abs. 2 BayHintG stellt bislang auf den „schriftlichen“ Eingang der nach Art. 21 Abs. 1 BayHintG angeforderten Erklärung ab. Mit der Streichung dieses besonderen Erfordernisses gilt künftig, dass die Erklärung schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle möglich ist. Für die Erteilung der Bewilligungserklärung folgt dies aus Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 BayHintG-E, für die Ablehnung der Bewilligung aus Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHintG-E. Soweit damit gegenüber der bisherigen Rechtslage neben der elektronischen Form auch die Erklärung zu Protokoll dem schriftlichen Eingang der Erklärung gleichgestellt wird, erscheint dies sachgerecht, weil auch in diesem Fall für die Bewilligungsfiktion nach Art. 21 Abs. 2 BayHintG kein Bedürfnis besteht bzw. kein Raum ist.

Zu Art. 27 Abs. 3 BayHintG-E

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 31 BayHintG-E

Die Streichung in der Überschrift und das Vorziehen der Norm auf den Standort des aufgehobenen Art. 30 dienen der redaktionellen Bereinigung.

Zu § 2

Zu Abs. 1 – Inkrafttreten

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2 – Aufhebung des AGLPartG

Das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2787) ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Gleichgeschlechtliche Paare können seither keine Lebenspartnerschaften mehr begründen. Damit sind die Regelungen über die Begründung im Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) überflüssig geworden und wurden durch das Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I, S. 2639) gestrichen. Das Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) enthält ergänzende Bestimmungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft. Die darin enthaltenen Regelungen haben keinen Anwendungsbereich mehr. Die Norm regelt daher das Außerkrafttreten des AGLPartG. Auswirkungen auf noch bestehende Lebenspartnerschaften ergeben sich dadurch nicht.